



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 8. Mai 2024

Nummer 219

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Durchführung der Bisambekämpfung

RdErl. d. MU v. 15.04.2024 – 62024/002/0005-0002 –

– VORIS 28200 –

– Im Einvernehmen mit dem ML –

Bezug: RdErl. v. 09.12.1999 (Nds. MBl. S. 813)
– VORIS 28200 00 00 40 012 –

Dieser RdErl. regelt die Bekämpfung des Bisams als Schädling, soweit sie als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach § 39 WHG und § 61 NWG und der Erhaltungspflicht von Deichen nach § 5 NDG erfolgt und hierfür Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Bisambekämpfung nach den genannten Vorschriften liegt bei den Unterhaltungs- und Erhaltungspflichtigen nach dem WHG bzw. dem NWG und dem NDG. Die Gewässerunterhaltung und die Deicherhaltung haben zudem eine wesentliche Bedeutung für die Nutzbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Daher wird die Tätigkeit der Bisambekämpfung der Landwirtschaft zugeordnet und unter § 2 Abs. 6 LwKG subsumiert.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die LWK unterstützt die Bekämpfungspflichtigen. Sie nimmt hierbei folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1 großflächige Überwachung des Auftretens des Bisams sowie Erhebung relevanter biologischer Eckdaten,
 - 1.2 Organisation der technischen Durchführung von großflächigen Bekämpfungsmaßnahmen,
 - 1.3 Sachkundeausbildung i. S. des § 4 Abs. 1 a Tierschutzgesetz sowie Weiterbildung und Überwachung der von den Bekämpfungspflichtigen beauftragten Bisamfängerinnen und Bisamfänger,
 - 1.4 Koordinierung der Fangbereiche,
 - 1.5 Initiierung und Begleitung der Entwicklung und Erprobung neuer Bekämpfungsverfahren und von Eignungsprüfungen neuer Fanggeräte sowie Koordinierung der periodischen Überprüfung der eingesetzten Fanggeräte auf tier- und artenschutzgerechte Anwendung,
 - 1.6 Beratung der Deich- und Unterhaltungsverbände und der zuständigen Behörden,
 - 1.7 jährliche Dokumentation der Fangorte in geeigneter digitaler Form.

2. Die Unterhaltungs- und Erhaltungspflichtigen haben bei der Bekämpfung insbesondere das Tier- und Artenschutzrecht zu beachten. Insbesondere muss jeder, der ein Wirbeltier tötet, über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ihnen wird daher empfohlen, Personen mit der Bisambekämpfung zu beauftragen, die hierbei berufs- oder gewerbsmäßig tätig sind.

3. Das berufsmäßige Betäuben und Töten von Tieren schließt die regelmäßige nebenberufliche Ausübung dieser Tätigkeiten ein. Regelmäßigkeit ist nicht gegeben, wenn Wirbeltiere nur im Einzelfall betäubt oder getötet werden. Ein gewerbsmäßiges Betäuben und Töten von Tieren liegt vor, wenn die Tätigkeit selbstständig, planmäßig fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

4. Berufs- oder gewerbsmäßig tätige Personen haben gegenüber der für den Tierschutz zuständigen Behörde (Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte, Region Hannover und Zweckverband Veterinäramt JadeWeser) einen Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 1 a Satz 1 Tierschutzgesetz zu erbringen. Die zuständige Behörde kann als Nachweis der Sachkunde die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Sachkundekurs nach Nummer 5 Satz 1 anerkennen. Der Sachkundenachweis kann, insbesondere bei vorliegenden Zweifeln an der Sachkunde, auch durch ein Fachgespräch bei der zuständigen Veterinärbehörde erbracht werden (Nummer 3.2.4 Satz 1 zu § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 [BAnz. Beil. Nr. 36a vom 22. Februar 2000]).

5. Zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde der Bisamfängerinnen und Bisamfänger führt die LWK einen „Sachkundekurs zum Bisamfang“ durch. Die Vermittlung der Kursinhalte durch die LWK hat durch sachkundige Personen i. S. des § 4 Abs. 1 a Tierschutzgesetz zu erfolgen. Inhalt und Umfang des Sachkundekurses haben sich an den Vorgaben in Nummer 3.2.4 zu § 4 (Töten von Tieren) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 (BAnz. Beil. Nr. 36a vom 22. Februar 2000) auszurichten. Die Schulungsunterlagen für den Sachkundekurs werden unter der Federführung der LWK in Abstimmung mit ML und MU erstellt und regelmäßig aktualisiert. Am Ende des Sachkundekurses ist eine Erfolgskontrolle mit einem theoretischen schriftlichen und mündlichen Teil (Kenntnisse) sowie einem praktischen Teil (Fähigkeiten) durchzuführen. Die Erfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Die LWK stellt über die erfolgreiche Teilnahme mit bestandener Erfolgskontrolle eine Teilnahmebescheinigung aus.

6. Die für den Wohnort der Bisamfängerin oder des Bisamfängers zuständige Veterinärbehörde stellt auf Verlangen eine Sachkundebescheinigung über die nachgewiesene Sachkunde zum Bisamfang gemäß § 4 Abs. 1 a Tierschutzgesetz aus. Diese ist Voraussetzung für die Ausstellung einer sog. Fängerkarte durch die LWK. Die Fängerkarte beinhaltet:

- den Namen und die Anschrift der Bisamfängerin oder des Bisamfängers,
- den zuständigen Unterhaltungsverband,
- das zugewiesene Fanggebiet,
- das Datum der Sachkundebescheinigung der zuständigen Veterinärbehörde.

7. Es dürfen ausschließlich sofort tötende Fallen verwendet werden, die die tier- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen sowie den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik erfüllen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV ist es verboten, Bisame mit Fallen zu fangen oder zu töten. Dieses gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV für Fallen nur, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BArtSchV ist es abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV gestattet, Bisame mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV müssen die Fallen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.

8. Gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
- für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115), und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7; L 95 vom 29.03.2014, S. 70), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), nicht entgegenstehen. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen) vom grundsätzlichen Verbot des Einsatzes von Reusenfallen ist im Einzelfall also möglich. Das grundsätzliche Verbot dieses Fallentyps wurde aus Gründen des Tierschutzes erlassen. Daher sind an die in § 4 Abs. 3 BArtSchV normierten Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Einsatzes von Reusenfallen strenge Voraussetzungen geknüpft, deren Vorliegen im Einzelfall nachzuweisen und zu dokumentieren ist. In den Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zwingend darzulegen, warum im konkreten Einzelfall nicht nur mit anderen, selektiv fangenden und sofort tötenden Fallen gearbeitet werden kann. Eine Stellungnahme der LWK ist in jedem Einzelfall einzuholen.

9. Die LWK unterrichtet die Bekämpfungspflichtigen über die für den Bisamfang zulässigen Fallen.
10. Fängisch gestellte Fallen sind mindestens täglich zu kontrollieren.
11. Die LWK berichtet gegenüber MU und ML jährlich über die nach Nummer 1 wahrgenommenen Aufgaben.
12. Das Recht zum Betreten von Grundstücken zu Zwecken der Überwachung und Bekämpfung des Bismams ergibt sich aus § 41 Abs. 1 WHG und § 17 Abs. 1 NDG.
13. Jagdausübungsberechtigte sind befugt, Bismame, die als Beifang gefangen werden, zu töten. Im Falle der Tötung eines als Beifang gefangenen Bismams müssen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 4 Abs. 1 und 2 der BArtSchV sowie die Vorgaben nach § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz beachtet werden. Zudem findet § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG Anwendung. Einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG bedarf es nicht.
14. In Gebieten, die gemäß § 16 NNatSchG besonders geschützt sind, für die besondere Schutzanordnungen gemäß § 43 NNatSchG gelten, die dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ unterliegen, dürfen Maßnahmen nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden und nur Verfahren und Fanggeräte zum Einsatz kommen, die über die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Anforderungen hinaus den dort geltenden Schutzzwecken nicht zuwiderlaufen.
15. Fängerkarten, die bis zum 31.07.2024 von der LWK ausgestellt worden sind, gelten weiterhin als Nachweis der Sachkunde.
16. Dieser RdErl. tritt am 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

An
die unteren Wasserbehörden
die unteren Deichbehörden
die unteren Naturschutzbehörden
die für den Tierschutz zuständigen Behörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Deich- und Unterhaltungsverbände
die Wasser- und Bodenverbände
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Gemeinden